

Gemeindeordnung der kath. Kirchgemeinde Steinhausen

Gestützt auf § 69 Ziff. 1a des Gemeindegesetzes (BGS 171.1) erlässt die röm.-kath. Kirchgemeinde Steinhausen folgende Gemeindeordnung:

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der kath. Kirchgemeinde Steinhausen sowie die Rechte, Pflichten und Kompetenzen ihrer Organe.

§ 2

Organisation

Die kath. Kirchgemeinde Steinhausen organisiert sich als Gemeinde mit Kirchgemeindeversammlung. Die Organe der Kirchgemeinde sind:

1. die Stimmberechtigten
2. der Kirchenrat
3. die Kirchgemeindepräsidentin oder der Kirchgemeindepräsident
4. die Kirchenschreiberin oder der Kirchenschreiber
5. die Rechnungsprüfungskommission
6. die weiteren Kommissionen mit Befugnissen in Verwaltungsangelegenheiten

§ 3

Zugehörigkeit

- 1 Die Kirchgemeinde umfasst die auf dem Gebiet der Gemeinde Steinhausen wohnhaften Angehörigen der Katholischen Kirche.
- 2 Die Abwendung von der sakramental verfassten röm.-kath. Kirche erfolgt durch eine persönliche, schriftliche Mitteilung an das röm.-kath. Pfarramt. Mit der Abwendung erfolgt auch der Austritt aus der Kirchgemeinde.
Der Austritt aus der Kirchgemeinde ohne Abwendung von der sakramental verfassten röm.-kath. Kirche erfolgt durch eine persönliche, schriftliche Mitteilung an das röm.-kath. Pfarramt. Es gelten dann die Regelungen des Bistums Basel.
Ein Austrittsschreiben für eine Familie muss von allen religionsmündigen Mitgliedern unterzeichnet sein.
- 3 Die Bitte um Versöhnung mit der röm.-kath. Kirche (im Falle einer Abwendung) bzw. die Anmeldung für einen Wiedereintritt (im Falle eines Austritts aus der Kirchgemeinde ohne Abwendung) hat ebenfalls persönlich und schriftlich an das röm.-kath. Pfarramt zu erfolgen.

- 4 Die unter Abs. 2 und 3 genannten Schreiben werden rechtskräftig ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim kath. Pfarramt Steinhausen. Betreffend Steuereinzug gelten die Bestimmungen des Steuergesetzes (BGS 632.1).
- 5 Für Personen unter 16 Jahren sind die Eltern zuständig.
- 6 Die Angehörigen der Kirchgemeinde haben grundsätzlich Anspruch auf unentgeltliche Vermittlung der kirchlichen Dienste.
- 7 Der Pfarrer oder die Leitung der Pfarrei entscheidet in Absprache mit dem Kirchenrat über die Vermittlung individueller kirchlicher Dienste für Personen, die nicht der Kirchgemeinde angehören. Es kann ein Beitrag zur Deckung der Kosten erhoben werden.

§ 4

Gemeinsame Erfüllung von Aufgaben

Die Kirchgemeinde kann die Aufgabenerfüllung delegieren (z. B. an die Vereinigung der katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug, eine andere Kirchgemeinde, usw.), bleibt aber gegenüber den Stimmberechtigten der Gemeinde direkt verantwortlich.

§ 5

Publikationsorgane

- 1 Die Publikation gesetzgeberischer Erlasse und amtlicher Bekanntmachungen erfolgen nach den Bestimmungen des Publikationsgesetzes des Kantons Zug (BGS 152.3).
- 2 Die Kirchgemeinde macht ihre gesetzgeberischen Erlasse sowie die delegierten Kompetenzen nach § 87a Gemeindegesetz auf dem Internet zugänglich.
- 3 Soweit für Bekanntmachungen keine Publikation im Amtsblatt vorgeschrieben ist, erfolgen sie im Pfarreiblatt sowie auf der Internetseite der Kirchgemeinde.
- 4 Bei Abweichungen zwischen der im Amtsblatt publizierten Fassung eines Erlasses und jener im Internet oder des Pfarreiblattes, geht die Fassung nach Amtsblatt vor.

II. Die Stimmberechtigten

§ 6

Zuständigkeiten

- 1 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Kirchgemeinde.
- 2 Die Stimmberechtigten üben ihre Befugnisse in Wahl- und Sachgeschäften nach Vorgabe des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (BGS 131.1) aus. Sie beschliessen über neue Ausgaben, Kredite und sonstige Verpflichtungen gemäss den Finanzkompetenzen der Gemeindeordnung.

§ 7 Stimmrecht

- 1 Stimm- und wahlberechtigt sind die in der Gemeinde Steinhausen wohnhaften Mitglieder der katholischen Kirchgemeinde gemäss § 27 der Kantonsverfassung (BGS 111.1).
- 2 Röm.-kath. Personen ausländischer Nationalität mit Niederlassungsbewilligung sind stimm- und wahlberechtigt, sofern sie volljährig und während fünf Jahren in der Schweiz und davon zwei Jahre im Kanton Zug wohnhaft sind.

III. Die Kirchgemeindeversammlung

§ 8 Organisation

- 1 Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde. Sie nimmt die Aufgaben nach Vorgabe des Gemeindegesetzes wahr.
- 2 Sie wählt:
 - die Mitglieder des Kirchenrats;
 - die Kirchgemeindepräsidentin oder den Kirchgemeindepräsidenten;
 - die Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin bzw. Präsidenten;
 - den Pfarrer, bzw. die Leitung der Pfarrei;
 - den Pastoralraumpfarrer bzw. die Leitung des Pastoralraumes.Die Ernennung ist im Statut des Pastoralraumes geregelt.

IV. Der Kirchenrat

§ 9 Zusammensetzung, Stellung und Mitgliederzahl

- 1 Der Kirchenrat ist das oberste strategische Leitungs- und Verwaltungsorgan der Kirchgemeinde.
- 2 Er setzt sich zusammen aus:
 - der Kirchgemeindepräsidentin oder dem Kirchgemeindepräsidenten;
 - vier Kirchenrätinnen oder Kirchenräten.
- 3 Der Pfarrer oder die Leitung der Pfarrei sowie auch die Kirchenschreiberin oder der Kirchenschreiber gehören dem Kirchenrat von Amtes wegen mit beratender Stimme an.

§ 10 Nebenamt

Die Mitglieder des Kirchenrats üben ihre Tätigkeit im Nebenamt aus.

§ 11 Kollegialitätsprinzip

- 1 Der Kirchenrat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegium.
- 2 Die Sitzungen des Kirchenrates sind nicht öffentlich.

§ 12 Amtsdauer

- 1 Die Legislaturperiode des Kirchenrates beträgt vier Jahre. Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Bestätigungswahl, bzw. erfolgen Neuwahlen.
- 2 Die Legislaturperiode des Pfarrers, der Pfarreileitung sowie des Pastoralraum Pfarrers bzw. der Pastoralraumleitung beträgt vier Jahre. Die genannten Personen unterliegen der Bestätigungswahl. Diese gilt als stillschweigend vollzogen, sofern nicht ein Fünftel der Stimmberechtigten bis spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtsdauer schriftlich die Durchführung einer Wahl verlangt.

§ 13 Aufgaben/Kompetenzen

Der Kirchenrat

- übt seine Aufgaben gemäss Pflichtenheft und nach Massgabe des Gemeindegesetzes aus;
- regelt die Zusammenarbeit mit anderen Kirchgemeinden und der Vereinigung der Katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug (VKKZ) oder andern Verbänden.

V. Kommissionen

§ 14 Zusammensetzung

- 1 Der Kirchenrat kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen. Sie stehen unter der Aufsicht des Kirchenrats und haben diesem auf Verlangen über ihre Tätigkeit zu berichten.
- 2 Wählt der Kirchenrat eine Kommission, beachtet er die fachliche Kompetenz sowie eine ausgewogene Zusammensetzung.
- 3 Eine Vertretung des Kirchenrats nimmt an den Sitzungen der kirchenrätlichen Kommission teil. In der Regel präsidiert das zuständige Mitglied des Kirchenrats die Kommission.
- 4 Es können Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden.

VI. Rechnungsprüfungskommission

§ 15 Mitglieder

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie nimmt ihre Aufgaben gemäss § 94 Gemeindegesetz wahr. Sie haben die gleiche Legislatur wie der Kirchenrat und unterliegen der Wiederwahl.

VII. Weitere Bestimmungen

§ 16 Entschädigungen

Die Entschädigungen des Kirchenrats, der Kommissionen und der Kirchenweibelin oder des Kirchenweibels sind im Besoldungsreglement geregelt.

§ 17 Mitarbeitende

Die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden richten sich nach dem Besoldungsreglement der kath. Kirchgemeinde Steinhausen. Soweit Bestimmungen fehlen, werden die kantonalen Vorschriften sinngemäss angewendet.

§ 18 Finanzielle Engagements für Projekte

Die Kirchgemeinde kann sich an Projekten beteiligen, die ihr Gemeindegebiet (§ 3 Abs. 1) überschreiten, z.B. Projekte im Bereich religiöse Bildung, Ökumene oder interreligiöser Dialog.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

- 1 Die Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung der Direktion des Innern am 1. Januar 2018 in Kraft.
- 2 Der Kirchenrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

§ 20
Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden alle mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 21
Änderung der Gemeindeordnung

Über Änderungen der Gemeindeordnung beschliesst die Kirchgemeindeversammlung. § 66 Abs. 1 des Gemeindegesetzes bleibt vorbehalten.

IX. Finanzkompetenzen

Ausgaben	Kirchenrat	Kirchgemeindeversammlung
Gebundene Ausgaben	Keine Begrenzung	
Neue Ausgaben		Bis CHF 250'000 (mit dem Budget)
Einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets	Bis 50'000 im Einzelfall, bis total CHF 100'000 im ganzen Rechnungsjahr	
Wiederkehrende Ausgaben ausserhalb des Budgets	Bis CHF 20'000 im Einzelfall, bis total CHF 50'000 im ganzen Rechnungsjahr	
Nachtragskredite		Bei Überschreitung der budgetierten Kredite von 10 %, mindestens aber CHF 50'000. Kein Nachtragskredit für gebundene Ausgaben.
Gewährung von Darlehen und Kautionen	Bis CHF 200'000	Ab CHF 200'000
Gewährung von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen	Bis CHF 200'000	Ab CHF 200'000
Grundstückgeschäfte im Finanz- und Verwaltungsvermögen		
Ankauf, Verkauf, Tausch und Abgabe von Grundstücken ¹	Bis CHF 500'000	Ab CHF 500'000

Die Tabelle der Finanzkompetenzen regelt die Zuständigkeit der Exekutive, der Legislative und des Volkes für Finanzgeschäfte.

¹ Bei Grundstückgeschäften, die das Verwaltungsvermögen betreffen, ist zusätzlich das kanonische Recht, insbesondere Cann. 1290 – 1298, zu beachten.

Bemerkungen zu den Finanzkompetenzen:

Die Kirchgemeinden legen durch Kirchgemeindebeschluss Höchstbeträge für neue Ausgaben fest, die mit dem Budget beschlossen werden können (§ 25 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden [Finanzhaushaltgesetz, FHG; BGS 611.1]. Nach § 19 GG kann die Kirchgemeindeversammlung dem Kirchenrat jedoch auch ausserhalb des Budgets eine Ausgabekompetenz einräumen.

Unter Vorbehalt von § 25 Abs. 1 FHG ist eine Ausgabe gebunden, wenn sie durch eine Rechtsgrundlage oder ein Gerichtsurteil grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben ist, oder zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich ist, wenn anzunehmen ist, mit der Rechtsgrundlage seien auch die sich daraus ergebenden Aufwände gebilligt worden (§ 26 FHG).

Nachtragskredit (§ 34 FHG):

Reicht ein Budgetkredit wegen unvorhersehbaren, bei der Budgetdebatte noch nicht bekannten Ausgaben nicht aus, um die geplanten Vorhaben zu erfüllen, und ist eine Budgetüberschreitung gemäss § 19 GG nicht möglich, so ist ab einer wesentlichen Abweichung zum ursprünglichen Kreditbetrag ein Nachtragskreditbegehren zu stellen. Bei gebundenen Ausgaben ist kein Nachtragskredit einzuholen. Wesentlich ist eine Budgetüberschreitung, wenn diese mehr als 10 % der Kreditsumme oder mehr als CHF 100'000 beträgt.

KATHOLISCHE KIRCHGEMEINDE Steinhausen

Die Präsidentin: Marlen Schärer

Die Kirchenschreiberin: Erika Gnos

Genehmigt an der Kirchgemeindeversammlung vom 27. November 2017

Genehmigt von der Direktion des Innern am 13. Dezember 2017